

**Abschrift der VERORDNUNG  
des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet**

**Bürgerholz bei Burg**

**in der Stadt Burg und in der Gemeinde Reesen  
im Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA 5. 108), geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA 5. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA 5. 476) wird verordnet:

**§1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in der Stadt Burg und in der Gemeinde Reesen, Landkreis Jerichower Land, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Bürgerholz bei Burg".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 920 ha.

**§2  
Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet befindet sich ca. 5 km nordöstlich der Stadt Burg. Es umfaßt einen Teil des Stadtforstes "Bürgerholz". Das Naturschutzgebiet besteht aus einer ca. 600 ha großen, waldbestockten Fläche, umgeben von einem bis zu 1 km breiten Grünlandstreifen. Das Gebiet befindet sich überwiegend südlich der Bahnlinie Hannover-Berlin. Im Norden grenzt der Elbe-Havel-Kanal an das Gebiet.
- (2) Die Grenze des NSG ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Blatt 1) mit einer Punktreihe eingetragen.  
Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.  
Die mitveröffentlichte Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Blatt 1) schraffiert eingetragene Fläche bezeichnet das Gebiet, das in der Zeit vom 1.2. bis 31.7. eines jeden Jahres nicht betreten werden darf und für das besondere Einschränkungen gelten.
- (4) Die zur Zeit der Unterschutzstellung bestehende Art der Bodennutzung ist in einer nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 2) eingetragen. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.  
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (5) Die Grenze des NSG ist in folgenden nicht veröffentlichten Flurkarten im Maßstab 1 : 3000 mit einer Punktreihe eingetragen:  
Blatt 3 - Flurkarte der Gemarkung Reesen, Flur 1;  
Blatt 4 - Flurkarte der Gemarkung Reesen, Flur 4;  
Blatt 5 - Flurkarte der Gemarkung Burg, Flur 14.  
  
Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.  
Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (6) Bei Auftreten eines Widerspruches zwischen den Karten gilt die auf der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 2) eingetragene Grenze.

- (7) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 2) und 1 : 3 000 (Blatt 3 bis 5) befinden sich beim Regierungspräsidium Magdeburg - obere Naturschutzbehörde - Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg, bei der Stadt Burg und bei der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener. Sie können während der Dienstzeit dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### **§3 Schutzzweck**

- (1) Das Gebiet befindet sich am westlichen Rand des Burger Vorflämings, im Übergangsbereich zum Elbtal.  
Das NSG ist ein Teil des Stadtforstes von Burg. Es umfaßt ausgedehnte naturnahe Laubwälder mit Resten der ehemaligen Hartholzaue und extensiv genutztes Feuchtgrünland.  
Im Bereich des Jerichower Landes sind nur noch wenige Lebensräume in dieser Größe, Ausstattung und Artenvielfalt vorhanden.  
Im Gebiet befinden sich stabile Brutvorkommen vom Aussterben bedrohter Großvogelarten.
1. Standort naturnaher Laubwaldgesellschaften mit Resten der ehemaligen Hartholzaue in einer hohen Struktur- und Artenvielfalt,
  2. Standort extensiv bewirtschafteter Wiesengesellschaften des Feuchtgrünlandes,
  3. Standort von Kohldistelwiesen (Angelico-Cirsietum), Röhrichten und Großseggenrieden (z.B. Phragmitetum) und verschiedenen Seggengesellschaften (Cariceten),
  4. Lebensraum seltener, vom Aussterben bedrohter Großvogelarten unter dem Aspekt der Erhaltung von geeigneten Reproduktionsgebieten,
  5. Lebensraum besonders geschützter, bestandsbedrohter und vom Aussterben bedrohter Tiere,
  6. Lebensraum besonders geschützter, bestandsbedrohter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen,
- (3) Grundlegende Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes sind:
1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines solchen Wasserregimes, wie es zur Gewährleistung der Existenz der für das Gebiet typischen Pflanzen- und Tierarten notwendig ist,
  2. die Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Waldbeständen und die eigendynamische Entwicklung einer Kernzone (Totalreservat),
  3. die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen naturnahen Wiesengesellschaften,
  4. die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
  5. die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen (insbesondere Vermeidung von Störungen durch die Jagd ausübung und die Erholungsnutzung),
  6. die Erhaltung der für das Gebiet typischen Bodenformen.

### **§4 Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. (§ 17 Absatz 2 Satz 1 NatSchG LSA)  
Dazu zählen insbesondere:

1. die Veränderung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse (Bau von Verwallungen und Auspolderungen, Entwässerungsmaßnahmen, Änderungen der Wasserzufuhr, die sich negativ auf das NSG auswirken können),
  2. die Änderung der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende Art der Bodennutzung, die in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 2) dargestellt ist.
  3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie baugenehmigungsfrei sind, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Absatz 2 Satz 2 NatSchG LSA)
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
1. Das Befahren und Betreten der Nebenwege innerhalb des in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Blatt 1) schraffiert dargestellten Gebietes während des gesamten Jahres,
  2. das Befahren und Betreten des Hauptweges ("Hauptgestell") in der Zeit vom 1.2. bis 31.7. eines jeden Jahres innerhalb des in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Blatt 1) schraffiert dargestellten Gebietes,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im Naturschutzgebiet zu reiten,
  5. Hunde unangeleint laufen zu lassen, außer bei befugter Jagd-ausübung,
  6. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten oder die Wasserflächen zu befahren,
  7. die Ruhe der Natur durch Lärm (z. B. durch Abspielen von Tonwiedergabegeräten) oder auf andere Weise zu stören.
- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 Wassergesetz des Landes SachsenAnhalt(WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl.LSA 5. 477), geändert durch Gesetz vom 13. April 1994 (GVBl.LSA 5. 508)) an den Gewässern im Naturschutzgebiet ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

## **§5**

### **Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes**

Die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können, sind bis zu einer Entfernung von 500 m von der Naturschutzgebietsgrenze verboten.

## **§6**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, unberührt.

## **§7**

### **Freistellungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
  2. die ordnungsgemäße Unterhaltung
    - a) der Bundeswasserstraße Elbe-Havel-Kanal, des Deiches und der Eisenbahnstrecke der Deutschen Bahn AG,
    - b) der vorhandenen Gewässer und Gräben in der Zeit vom 1.8. bis 31.1. eines jeden Jahres,
    - c) der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege,
    - d) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung,
  3. die in den §§ 8 bis 10 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1, 2b, 2c, 2d sind der obere Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.  
 Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von vier Wochen, in Eilfällen unverzüglich, nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.  
 In den Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der obere Naturschutzbehörden nachträglich anzuzeigen.  
 Die §§ 8 bis 11, 13, 14 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt finden Anwendung.

## **§8 Landwirtschaftliche Freistellungen**

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 2) dargestellten Grünlandflächen in der angegebenen Nutzungsart
1. ohne Mähen, Walzen und Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
  2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  3. ohne Veränderungen des Bodenreliefs,
  4. ohne das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Torf,
  5. ohne das Ausbringen von Abwasser, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen im Sinne des § 15 Abfallgesetz,
  6. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
  7. ohne Beweidung und Düngung der Naßwiesenbereiche,
  8. ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern,
  9. ohne Umbruch von Grünland in Acker,
  10. ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
  11. mit Ausbringung von Stalimist entsprechend einem Dunganfall von maximal 2,0 Großvieheinheiten pro Hektar,
  12. mit mineralischer Düngung von maximal 50 kg Stickstoffdünger (N) pro Hektar, 30 kg Phosphatdünger (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) pro Hektar und 60 kg Kali (K<sub>2</sub>O) pro Hektar auf den nicht beweideten Flächen,
  13. mit Beweidung des Grünlandes mit maximal 2,0 Großvieheinheiten pro Hektar,

14. unter Auszäunung der Gewässer; Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 2 m von der oberen Böschungskante einhalten,
  15. unter Auszäunung der Waldgebiete, vorhandener Waldreste, Hecken, Bäume, Baumgruppen und Baumreihen.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10 000 (Blatt 2) dargestellten Ackerflächen
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  2. ohne Veränderungen des Bodenreliefs,
  3. ohne Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen im Sinne des § 15 Abfallgesetz,
  4. ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung gemäß Artikel I § 4 der Ersten Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10.11.1992 (BGBl. J 5. 1887), geändert durch Verordnung vom 3.08.1993 (BGBl. 1 5. 1455) verboten ist,
  5. ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen sowie anderen Neuaufforstungen.
- (3) Eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10 000 (Blatt 2) dargestellten Bracheflächen ist zulässig.

## **§9**

### **Forstwirtschaftliche Freistellungen**

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher pfleglicher Art und Weise auf der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 2) als Wald dargestellten Flächen
1. ohne forstliche Maßnahmen jeder Art in den Forstabteilungen 5505, 5523, 5524 und 5559a n.e.,
  2. ohne intensive forstliche Eingriffe in den darüber hinausgehenden Forstabteilungen des in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Blatt 1) schraffiert dargestellten Gebietes,
  3. ohne Einsatz motorgebundener Arbeitsmaschinen im Gebiet der in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Blatt 1) schraffiert eingetragenen Fläche in der Zeit vom 1.02. bis 31.07. eines jeden Jahres,
  4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  5. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
  6. ohne die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen,
  7. ohne Umwandlung der ungenutzten oder mit Bäumen oder Sträuchern bestandenen Flächen in Acker- oder Grünland,
  8. mit Schonung der Horst- und Höhlenbäume sowie anderer Brutplätze,
  9. mit Erhaltung eines hohen Totholzanteiles in allen Waldentwicklungsstadien,
  10. mit der Aufstellung erforderlicher Kulturgatter und ohne die Errichtung baulicher Anlagen im übrigen; für baugenehmigungsfreie Anlagen gilt § 11 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung.
  11. mit Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften und ihres Arteninventars sowie deren Förderung an Waldrändern und Gewässerufern,
  12. unter Verwendung kahlschlagsloser Walderneuerungsverfahren in den naturnahen Waldbeständen mit Bevorzugung der natürlichen Verjüngung,
  13. bei Neuanpflanzungen unter Verwendung von Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung unter Förderung autochthoner Baumarten und unter Schonung der natürlichen Struktur- und Artenvielfalt,

- (2) Die Betriebsregelung/ Forsteinrichtung für den Wald im Naturschutzgebiet ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.
- (3) Die nicht gewerbliche Nutzung des Grundstückes Forsthaus in der Gemarkung Burg, Flur 18, Flurstück 25 ist freigestellt.

## **§ 10 Jagd**

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Füchse, Waschbären, Marderhunde und Minke ist freigestellt (§ 1 Absatz 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I 5. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II 5. 889, 1017)). Der Abschluß wildernder Katzen und Hunde ist im Rahmen des Jagdschutzes gestattet.

Ziel der Jagd im NSG ist es, eine solche Schalenwildichte zu erreichen, die eine ungestörte Entwicklung aller für das Gebiet typischen Vegetationsformen ermöglicht. Die Einbürgerung von zusätzlichen Schalenwildarten ist zu unterlassen.

- (2) Zur Vermeidung von Störungen des Brutgeschehens im Lebensraum vom Aussterben bedrohter Großvogelarten erfolgt die Freistellung der ordnungsgemäßen Jagd entsprechend Absatz 1
  1. ohne Bejagung der Forstabteilungen 5505, 5523, 5524, wobei ein Begehen dieser Flächen zur Durchführung von Beunruhigungsjagden in der Zeit vom 1.10. bis 31.1. eines jeden Jahres bei Erforderlichkeit gestattet ist,
  2. ohne Bejagung des in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Blatt 1) schraffiert dargestellten Gebietes (Forstabteilungen 5503 bis 5510 und 5522 bis 5528) in der Zeit vom 1.2. bis 31.5. eines jeden Jahres,
  3. unter ausschließlicher Anwendung der Ansitzjagd vom 1.6. bis 31.7. eines jeden Jahres in den Forstabteilungen 5503, 5504, 5506 bis 5510, 5522 und 5525 bis 5528,
  4. unter Anwendung von Beunruhigungsjagden bei Erforderlichkeit in der Zeit vom 1.10. bis 31.1. eines jeden Jahres,
  5. unter Schonung der Horst- und Höhlenbäume sowie anderer Brutplätze.
- (3) Die Anlage von Wildfütterungsstellen, Wildäckern sowie die Einrichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen ist untersagt.
- (4) Ansitze und Jagdschirme sind so zu gestalten, daß sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.02. bis 31.07. eines jeden Jahres ist untersagt. Nicht mehr genutzte jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind zu entfernen.

Die Errichtung dieser jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in dem in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Blatt 2) schraffiert dargestellten Gebiet ist der oberen Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen.

- (5) § 22 a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes SachsenAnhalt (LJagd LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl.LSA 5. 186) bleiben unberührt.

## **§ 11 Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:

1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Absatz 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung freigestellt sind,
  2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
  3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.6.1994 (GVBl. LSA S.723), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
  4. Kalkungs- und Düngemaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
  5. die Anlage von Kirtungen und Salzlecken,
  6. die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen auf den Wegen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt.  
Sie können nach § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA, Seite 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 12 Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Absatz 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden (§ 27 Absatz 3 Satz 1 NatSchG LSA)

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Anzeigepflichten, Einschränkungen der Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte nach § 4 Absatz 3, § 5, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 8, § 9, § 10, § 11 Absatz 1 dieser Verordnung.

## **§ 15 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung des Regierungsbeauftragten Braun über die einstweilige Sicherung des Naturschutzgebietes "Bürger Holz" vom 28.9.1990 und die Verordnung der Bezirksregierung Magdeburg zur Änderung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Bürger Holz" vom 15.6.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 3/1992, S. 25 treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

**Regierungspräsidium Magdeburg**  
**57.22401/ NSGO156M**  
**Magdeburg, den 3.6.97**

gez. Böhm  
**Regierungspräsident**